



Kleine Anfrage

des Abg. Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung — Kultusminister —

Begriff „Schulfrieden“

1. Hat es Streitigkeiten um den Begriff des Schulfriedens gegeben?
2. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff Schulfrieden, und wie wird sichergestellt, daß der Begriff nicht unterschiedlich ausgelegt wird?

In den entscheidenden Sätzen der Erläuterungen zum Begriff des Schulfriedens in der Textausgabe des Schulgesetzes heißt es:

„Das Gebot zur Wahrung des Schulfriedens soll bewirken, daß . . . das notwendige Klima der Zusammenarbeit und gegenseitigen Achtung in der Schule erhalten bleibt. Damit sollen die Formen des Zusammenlebens gewahrt werden, die jedem erlauben, seine Aufgaben zu erfüllen und zu seinem Recht zu kommen“.

Damit ist gleichzeitig Wesentliches über dessen Möglichkeiten und Grenzen ausgesagt.

So kann nicht ausgeschlossen werden, daß dieser Begriff unterschiedlich ausgelegt wird. Dies hat in der Vergangenheit Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen den am Schulleben Beteiligten gegeben. In der öffentlichen Anhörung des Landtagsausschusses für Kultur, Jugend und Sport am 18. Februar 1981 wurde nach Auffassung der Landesregierung jedoch weitgehende Übereinstimmung bei der Anwendung des Schulfrieden-Begriffes in der Praxis deutlich. Dennoch

ist im Einzelfall die Berufung darauf mit unterschiedlicher Gewichtung denkbar.

Der Vorteil dieses Begriffes besteht wiederum darin, daß von Schule zu Schule die Beteiligten unterschiedliche Formen des Zusammenwirkens entwickeln und die Bedingungen unterschiedlich gestaltet werden, die den Rahmen für die Erfüllung des Erziehungsauftrages bestimmen. Jede Schule richtet sich zwar an einem übergeordneten Gemeinwohl aus, dies mag von Schule zu Schule aber unterschiedlich geprägt sein. Darin sieht die Landesregierung keinen Nachteil, sondern umgekehrt einen Wesenszug der vielgestaltigen Erziehungssituationen an unseren Schulen. Ein starrer Rechtsbegriff würde in diesem vom wechselseitigen Vertrauen getragenen Bereich nur einengend wirken. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

Die Landesregierung hat Verständnis für Überlegungen, die eine deutlichere Eingrenzung des Begriffes des Schulfriedens und einen stärkeren Bezug auf die wechselseitigen Beziehungen innerhalb der Schulgemeinschaft wünschen. Eine weitergehende Festlegung als bisher ist allerdings dann unnötig, wenn der Schulfriede von der gesamten Schulgemeinschaft verantwortet wird, wenn sachlich begründete Differenzen innerhalb der Schulen nicht gleich als Störungen des Schulfriedens angesehen werden und wenn dieser Begriff nicht an die Stelle pädagogischer Erwägungen tritt.

3. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der am Schulleben Beteiligten gemacht?

Für alle am Schulleben Beteiligten ist die Möglichkeit zur Mitbestimmung und zur Mitwirkung an der Gestaltung der Schule durch das Schulgesetz gewährleistet. Die Erfahrungen zeigen, daß konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dadurch ermöglicht und daß Formen demokratischen Zusammenwirkens gefunden wurden.

Dies schließt Meinungsunterschiede oder unterschiedliche Auslegungen von Bestimmungen im Einzelfall nicht aus. Auch wird teilweise die Vertretung aller Gruppen der Schulgemeinschaft noch als unzureichend betrachtet, während andererseits, gerade durch die umfangreiche Vertretung, die Schulkonferenz — besonders an großen Schulen — als unhandlich empfunden wird. Insgesamt aber haben sich die — im Vergleich zu anderen Bundesländern — weitgehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten an unseren Schulen bewährt.

Insbesondere trifft dies auch für die Schüler und ihre Vertretungen zu. Befürchtungen oder Bedenken, die getroffenen Regelungen könnten das Schulleben politisieren oder den Erziehungsauftrag der Schule in Frage stellen, erwiesen sich als unbegründet. Von wenigen Ausnahmen abgesehen haben die Schüler die durch das Schulgesetz gebotenen Möglichkeiten der Vertretung von Schülerinteressen, der Mitwirkung an der Gestaltung des Schulalltags und zur Mitwirkung in den Schulgremien verantwortungsbewußt wahrgenommen.

4. Gibt es in Schleswig-Holstein Versuche mit weitergehenden Mitbestimmungsmöglichkeiten, wie diese im Schulgesetz ausdrücklich als möglich genannt werden? Wenn nein, welche Gründe sieht die Landesregierung hierfür?

Um die äußeren Bedingungen für die Mitwirkung in der Schule nicht einzuengen, sieht das Schulgesetz in § 108 ausdrücklich die Erprobung „anderer Formen der Mitbestimmung“ vor. Gleichzeitig wurde auf die vorhandenen zahlreichen Gelegenheiten zu Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung hingewiesen.

Es ist daher bemerkenswert, daß — bis auf einen Fall im Bereich des Ganztagsunterrichts — von der Möglichkeit, andere Formen der Mitbestimmung zu erproben, kein Gebrauch gemacht wurde. Offensichtlich reichen die bestehenden Regelungen aus, aktiv und konstruktiv an der Schulgestaltung mitzuwirken. Die Landesregierung ermutigt dazu, diese Regelungen auszuschöpfen und mit Leben zu erfüllen.

5. Hat es bei der Weiterleitung von Post der Schülervertretung Schwierigkeiten gegeben; wenn ja, welche?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der Jungen Union Schleswig-Holstein, „eine unverzügliche und unkontrollierte Weiterleitung der Post der Schülervertretung sicherzustellen“, und ist sie bereit, diesem Vorschlag zuzustimmen?
7. Wie gedenkt die Landesregierung, Schwierigkeiten bei der Weiterleitung der Post der Schülervertretungen zu beheben?

In der Vergangenheit haben Schülervertreter sich darüber beklagt, daß die an die Schülervertretung gerichtete Post als Dienstpost über den Schreibtisch des Schulleiters ging. Dabei gab es gelegentlich Konflikte, wenn Schulleiter pflichtgemäß Briefe etwa mit eindeutig gesetzeswidrigem Inhalt teilweise nicht ausgehändigt, teilweise an den Absender mit entsprechendem Hinweis zurückgegeben haben. In anderen Fällen wurden aus dem Gedanken der Fürsorge für die Schüler Briefe zurückgehalten.

Nach ausführlichen und vom Willen der Zusammenarbeit geprägten Gesprächen hat die Landesregierung jetzt ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die für die Schülervertretung bestimmte Post anders als alle andere Dienstpost durch die Schulleiter ungeöffnet weiterleiten zu lassen. Dem Vorschlag der Jungen Union Schleswig-Holsteins wird damit in jeder Hinsicht Rechnung getragen.

Die Landesregierung ist sich des Problems bewußt, daß ein Mißbrauch dieser neuen Regelung nicht ausgeschlossen werden kann. Sie setzt jedoch Vertrauen in die Verantwortungsfähigkeit unserer Jugend. Die Landesregierung geht überdies von der Notwendigkeit konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schülervertretung bei der Gestaltung des Schullebens aus. Sie hat Vertrauen zur Arbeit der Schülervertreter an unseren Schulen.

8. Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung über die Tätigkeit des Schülerbeauftragten vor?

Mit dem Schülerbeauftragten hat die Landesregierung ein neues, in der Bundesrepublik Deutschland einmaliges Beratungsangebot für Schülervertreter bereitgestellt. Damit trägt die Landesregierung dem Umstand Rechnung, daß es immer wieder Wünsche gibt, die gemeinsamen Anliegen der Schüler mit einem bisher Unbeteiligten zu erörtern. Auch wird unterstrichen, daß die teilweise vorhandenen Sorgen und Nöte der Schüler überaus ernst genommen werden. Der kürzlich vorgelegte erste Tätigkeitsbericht des Schülerbeauftragten weist aus, daß die Schülervertreter diese Einrichtung annehmen. Die Landesregierung begrüßt vor allem, daß die Tätigkeit des Schülerbeauftragten als tatsächliche Hilfe empfunden wird. Besonders bewährt hat sich die gesetzlich gesicherte Vertraulichkeit, durch die vielfach überhaupt erst Kontakte geknüpft werden.